

Präsidiales

Steinhausen, 11. Januar 2022

Subdelegation Präsidiales

Akte 2012-267 / V4.04

1 Sachverhalt

- 1.1 Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10. Januar 2022 gestützt auf § 87a Abs. 1 Gemeindegesetz die Entscheidungsbefugnisse rückwirkend per 1. Januar 2022 an die/den Ressortvorstehende/n Präsidiales delegiert, für:
- 1.1.1 Einwohnerregister: Präsidiales entscheidet im Rahmen der Registerführung gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 5 des Gemeindegesetzes über die Aufnahme und Streichung von Personen aus dem Einwohnerregister.
- 1.1.2 Stimmregister: Der Abteilungsvorstand entscheidet im Rahmen der Registerführung gemäss § 4 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 28. September 2006 bis zum fünften Tag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag (inkl. Gemeindeversammlung) über die Eintragung und Streichung von Personen aus dem Stimmregister.
- 1.1.3 Versicherungspflicht nach Krankenversicherungsgesetz: Der Abteilungsvorstand entscheidet über die Zuweisung zu einer Krankenversicherung sowie über die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz) vom 18. März 1994 in Verbindung mit § 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 29. Februar 1996.
- 1.1.4 Kommunikation Gemeinderatsgeschäfte und allgemeine Kommunikation.

2 Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf § 87a Abs. 2 Gemeindegesetz werden daher folgende Kompetenzen an die Abteilung Präsidiales bzw. an die Bereichsleitung Einwohnerdienste (EWD) mit entsprechender Unterschriftenregelung delegiert:

Abteilung / Fachbereich	Subdelegation durch Vorstand / Zuständigkeit / Entscheidungskompetenz	Unterschriften
Aufnahme und Streichung von Personen aus dem Einwohnerregister	Bereichsleitung EWD	BL
Führung Stimmregister	Bereichsleitung	AL/BL
Klärung Versicherungspflicht nach Krankenversicherungsgesetz (siehe auch 2019-95)	Bereichsleitung	BL
Medienmitteilungen (mit Information an Gemeinderat)	Abteilungsleitung	AL

Legende:

RV = Ressortvorsteher
BL = Bereichsleitung

AL = Abteilungsleitung
SB = Sachbearbeiterin

- 2.2 Durch die allfällige Doppelunterzeichnung u. a. auch bei Entscheiden mit Rechtsmittel ist das Vieraugenprinzip gewährt.
- 2.3 Entscheide der Abteilung Präsidiales können soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 2.4 Die Kompetenzdelegation ist gestützt auf § 87a Abs. 3 Gemeindegesetz in geeigneter Form zu publizieren.

3 **Beschluss**

- 3.1 Gestützt auf § 87a Abs. 2 Gemeindegesetz werden die Kompetenzen des Ressortvorstandes Präsidiales gemäss Ziffer 2.1 in den Erwägungen, an die Abteilung Präsidiales mit entsprechender Unterschriftenregelung rückwirkend per 1. Januar 2022 delegiert.
- 3.2 Entscheide der Abteilung Präsidiales können soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt mit Verwaltungsbeschwerde gestützt auf § 40 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 1. April 1976 beim Regierungsrat angefochten werden.
- 3.3 Diesem Beschluss widersprechende Kompetenzdelegationen an die Abteilung Präsidiales werden per sofort aufgehoben.
- 3.4 Dieser Beschluss ist auf der Webseite der Gemeinde Steinhausen zu publizieren und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.
- 3.5 Mitteilung an
 - alle Abteilungsleitenden (per E-Mail)
 - Präsidiales A (Vollzug Ziff. 3.4)
 - GR Aktenauflage


Hans Staub
Gemeindepräsident


Cécile Banz
Gemeindeschreiberin

Versand am

14. Jan. 2022